

Ortsgemeinde St. Katharinen

Bekanntmachung

Räum- und Streupflicht bei Schneefall und Glätteis

Die Ortsgemeinde weist jahreszeitbedingt auf die sich für die Grundstückseigentümer aus der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen ergebende Pflicht zur Schneeräumung und zum Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege bei Glätte hin.

Wird durch Schneefall die Benutzung der Gehwege erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege und Fußgängerüberwege bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die Benutzbarkeit der Gehwege und Fußgängerüberwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Die Verwendung von Salz ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Ggf. ist am Tag mehrmals so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr) auf den Gehwegen und Fußgängerüberwegen keine Rutschgefahr besteht.

Damit die Winterdienstfahrzeuge des Landesbetriebs Straßen und Verkehr sowie der Ortsgemeinde nicht behindert werden und schnell eine durchgehende schnee- und eisfreie Verkehrsfläche herstellen können, wird gebeten, Fahrzeuge nicht am Straßenrand, sondern auf den Grundstücken und den Hofeinfahrten zu parken. Es soll auch erreicht werden, dass die Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst möglichst schnell ihren Einsatzort erreichen.